



Für alle von uns oder unseren Mitgliedern erteilten Aufträge gelten nur die nachstehenden benannten besonderen Vertragsbedingungen. Für eine aktive Lieferbeziehung mit der GAT wird ein gesonderter Lieferantenvertrag geschlossen, der die allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen den Parteien anpassen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn die GAT oder deren Mitglied diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Es sei denn, dass die GAT diesen Bedingungen vorher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme eines Angebotes genügt nicht.

§ 1 Bestellungen

- (1) Bestellaufträge zwischen dem Lieferanten und der GAT werden nur wirksam, wenn sie innerhalb von 1 Woche nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten durch eine schriftliche Auftragsbestätigung vom Lieferanten bestätigt werden.
- (2) Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen haben Angaben zum GAT-Mitglied mit GAT-Nummer zu enthalten. Die Auftragsbestätigung hat die verbindlichen Preise, den Rabatt und die Lieferzeit zu enthalten. Verbindliche Lieferzeiten sind als solche gesondert zu kennzeichnen. Die Auftragsbestätigung ist an das GAT-Mitglied zu senden. Eine Kopie erhält in jedem Fall die GAT selbst.
- (3) Die GAT ist berechtigt, innerhalb von 1 Woche nach Eingang der Auftragsbestätigung einzelne Bestellaufträge ohne weitere Rechtsfolgen schriftlich zu stornieren. Der Lieferant kann sich im Einzelfall den Verzicht auf dieses Recht seitens der GAT erklären lassen. Angearbeitete Produkte oder ausgelieferte Waren werden an GAT berechnet.
- (4) Erfolgt die Bestellung durch ein Mitglied, so wird der Lieferant nach Wahl des Mitgliedes Warenlieferungen entweder an dieses, oder an den von diesem zu benennenden Endkunden vornehmen. Das gleiche gilt für das Erbringen von Dienstleistungen.

§ 2 Gefahrenübergang / Transportkosten / Erfüllungsort

- (1) Sämtliche Lieferungen vom Lieferanten an die GAT, an die Mitglieder sowie an die von den Mitgliedern benannten Endkunden erfolgen auf Kosten (frei Haus) und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt nicht für Weiterlieferungen, wenn die Ware zunächst vertragsgemäß an das Lager der GAT oder des Mitglieds geliefert und von dort dann später an das Mitglied oder den Endkunden des Mitgliedes weitergeliefert wird.
- (2) Die Transportgefahr, die Gefahr des zufälligen Unterganges und damit die Preisgefahr, gehen erst mit der ordnungsgemäßen Anlieferung und Übergabe der Ware, je nach Vereinbarung bei GAT, beim Mitglied oder beim Endkunden des Mitgliedes, auf GAT über.
- (3) Äußerlich erkennbare Transportschäden sind bei Entgegennahme der Ware sofort zu bemängeln und auf den Frachtpapieren zu dokumentieren. Wenn möglich sind Bilder zu machen. Soweit die GAT oder deren Mitglieder auf Grund der Besonderheiten der Lieferung eingehende Ware nicht sofort untersuchen können, insbesondere wenn die Verpackung unbeschädigt ist, üblicherweise nicht oder nicht sofort beseitigt wird, ist innerhalb von 3 Wochen die Ware zu prüfen und Mängel anzuzeigen. Zahlung bedeutet nicht Anerkennung der Mängelfreiheit
- (4) Erfüllungsort für die Warenlieferungen ist der Ort, zu welchem der Lieferant entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen die Lieferungen vorzunehmen hat.

§ 3 Gewährleistung / Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant leistet mindestens Gewähr für Mängelansprüche von 2 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage, maximal 30 Monate nach Auslieferung der Komponenten.
- (2) Kosten zur Beseitigung eines vor dem Einbau nicht erkennbaren Mangels eines Produktes gehen umfänglich zu Lasten des Lieferanten. Dem Lieferanten ist in jedem Fall ein Nachbesserungsrecht zu gewähren. Die Mängelbeseitigung hat in nutzungsgerechten Zeiträumen zu erfolgen. Andernfalls kann die GAT oder deren Mitglied eine Ersatzlösung zu Lasten des Lieferanten veranlassen. Diese ist dem Lieferanten anzuzeigen.

§ 4 Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die GAT oder deren Mitglied insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der GAT oder dem Mitglied durchgeführten Aktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 3 Mio. pro Personen- oder Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- (3) Die Versicherung wird in geeigneter Form gegenüber der GAT schriftlich nachgewiesen.

§ 5 Ausschluss / Direktbezug

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Bestellungen der Mitglieder ausschließlich über die GAT abzurechnen. Der Direktbezug durch ein Mitglied ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt das schriftliche Einverständnis der GAT vor.
- (2) Bei Eingang einer Direktbestellung eines Mitgliedes hat der Lieferant diese an die GAT weiterzuleiten, damit sie in eine ordnungsgemäße GAT-Bestellung umgewandelt werden kann.

§ 6 Lieferfristen / Lieferverzug

- (1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine sind äußerst. Bei Erkennen der Nichteinhaltung ist unverzüglich Nachricht zum neuen Termin zu geben. Hält der Lieferant den im Abruf und in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin nicht ein, so haftet der Lieferant gegenüber der GAT für die eingetretenen Schäden, wie auch die aus diesem Grund angefallenen höheren Abwicklungskosten, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte.
Im Fall des Lieferverzugs stehen der GAT oder deren Mitgliedern die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind die GAT oder deren Mitglieder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (2) Die GAT ist berechtigt, diesen Schadensersatzanspruch an das betreffende Mitglied abzutreten. Das betreffende Mitglied ist berechtigt, im eigenen Namen diesen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages und der Einzelverträge stehenden Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beim Lieferanten oder bei mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen gespeichert.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der GAT.